



**-Bürgerinformation nach § 17 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg-**

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

### **Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.03.2025 mit Beschluss-Nr. 071/2025 die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) beschlossen.

Die vorlagepflichtige Satzung wurde dem Landratsamt des Ilm-Kreises (Kommunalaufsicht) vorgelegt. Mit Schreiben vom 21.05.2025 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises (Kommunalaufsicht), unter dem Az.: 092.695 28, mitgeteilt, dass keine Gründe für eine Beanstandung vorliegen.

Die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann Vorkaufssatzung mit ihrer Begründung, in der Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, OT Ictershausen, 99334 Amt Wachsenburg, Fachbereich IV - Bauen und Planen, 2. Obergeschoss, Zimmer 207, während der allgemeinen Dienstzeiten der Verwaltung (Montag, Mittwoch und Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr, Dienstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird die Satzung auch im Internet veröffentlicht und kann auf der Homepage der Gemeinde ([www.amt-wachsenburg.de](http://www.amt-wachsenburg.de)) unter der Rubrik „Ortsrecht“, eingesehen werden. Zudem erfolgt, gemäß § 17 der Hauptsatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 31.01.2024, die öffentliche Bekanntmachung auch auf der Homepage der Gemeinde unter [www.ortsrecht-amt-wachsenburg.de](http://www.ortsrecht-amt-wachsenburg.de).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) oder aufgrund der ThürKO, bei dem Zustandekommen dieser Satzung, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, nach der Bekanntmachung der Satzung, gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ictershausen, 07.07.2025

Dienstsigel

.....  
Sebastian Schiffer  
Bürgermeister